

*„selbstbestimmt
vorsorgen“*

*Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung*

*Informationen, Texte, Textbausteine und
Formulierungshilfen*

*33. überarbeitete und ergänzte Auflage
Stand: 01.03.2014*



Herausgeber:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Zusammenarbeit mit den
Betreuungsvereinen im Landkreis

33. Auflage, Exemplare 28.000 bis 29.000
Stand: 01.03.2014

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Machen Sie sich Gedanken darüber, dass plötzlich und unerwartet alles anders sein könnte? Dass ein Unfall oder eine schwere Krankheit dazu führen kann, auf die Hilfe und Unterstützung anderer angewiesen zu sein?

Auch im Alter wird es oft schwieriger, eigene Wünsche und Vorstellungen so umzusetzen, wie Sie es bisher gewohnt waren.

Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn eine Altersverwirrung eintritt. Auch rein körperliche Einschränkungen oder Pflegebedürftigkeit können eine Gestaltung des Alltages und die Regelung der notwendigen Angelegenheiten wesentlich erschweren.

In jedem Fall wird die Unterstützung durch andere Menschen notwendig, die Dinge zu regeln, die nicht mehr eigenständig erledigt werden können.

Doch wer sollen diese Menschen sein? Und wie ist zu gewährleisten, dass auch alles so geregelt wird, wie es den eigenen Wünschen entspricht? Selbst Familienangehörige oder gar Ehepartner können nicht ohne eine schriftliche Bevollmächtigung in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen.

Die Betreuungsvereine des Landkreises Mainz-Bingen haben daher in Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde des Landkreises die vorliegende Informationsbroschüre für Sie erstellt, um Sie möglichst umfassend über Vorsorgemöglichkeiten zu informieren.

Neben dieser Broschüre können und sollten Sie die beratende und unterstützende Hilfe der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde suchen und auch in Anspruch nehmen.

Diese Institutionen wurden durch das zum 01.01.1999 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum bisherigen Betreuungsrecht ausdrücklich mit der Aufgabe betraut, eine Aufklärung und Beratung über Vorsorgemöglichkeiten zu fördern.

In dieser Broschüre werden Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung - einschließlich der Neuerungen im Zusammenhang mit dem Patientenverfügungsgesetz zum 01.09.2009 und der betreuungsrechtlichen ärztlichen Zwangsmaßnahme zum 26.02.2013 - ausführlich vor- und dargestellt.

Wir wollen Ihnen hiermit helfen, frühzeitig und in aller Ruhe Regelungen für Ihre Zukunft zu treffen. Dazu bieten wir Ihnen in dieser Broschüre Hinweise und Empfehlungen, wie eine mögliche Vorsorge aussehen kann.



Ihr

A handwritten signature in black ink, consisting of the letters 'C. Schick' in a cursive style.

Claus Schick
Landrat



Ihr

A handwritten signature in black ink, consisting of the name 'Burkhard Müller' in a cursive style.

Burkhard Müller
Dritter Kreisbeigeordneter

Einführung zum Gebrauch der Broschüre

Wir haben mit dieser Broschüre versucht, Ihnen einen möglichst umfassenden und verständlichen Überblick über Vorsorgeregelungen zu geben.

In **Kapitel 3** werden Ihnen die Vorsorgemöglichkeiten detailliert erläutert. In **Kapitel 4** sind **Beispiele** mit **Texten** und **Textbausteinen** aufgeführt, wie mögliche Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen **aussehen können**.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von uns erstellten Beispiele nur aufzeigen sollen, welche Regelungsmöglichkeiten bestehen. Für Sie ist es unerlässlich, diese Beispiele auf Ihre konkrete Situation und Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen abzuändern.

Ausführlichere Hinweise zur Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeregelung finden Sie in Kapitel 4.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise und Empfehlungen in Kapitel 2 und in Kapitel 4.1. und verwenden Sie die vorliegende Broschüre nicht als Vordruck!

In **Kapitel 5** finden Sie ergänzende Informationen zum **Betreuungsrecht**, zum Testament, Erläuterungen zu **Beglaubigung** und **Beurkundung** sowie spezielle Hinweise für den **Umgang mit Banken**. In **Kapitel 6** sind die wichtigsten Adressen der Ansprechpartner aufgeführt, die Ihnen hilfreich und unterstützend zur Seite stehen können.

Obwohl wir es nach Möglichkeit vermieden haben, auf Paragraphen oder Gesetze zu verweisen, ließ sich dies doch nicht immer vermeiden. Zur besseren Verständlichkeit haben wir die von uns angegebenen Rechtsvorschriften in **Kapitel 7** aufgeführt.

Wir hoffen, dass es uns so gelungen ist, Ihnen eine informative Broschüre an die Hand zu geben.

Sollten Sie Fragen zum Thema Vorsorge oder Anregungen beziehungsweise Änderungswünsche zu Aufbau und Gestaltung der Broschüre haben, würden wir uns über eine Rückmeldung Ihrerseits freuen. Unsere Adressen und Telefonnummern sind in **Kapitel 6.1** und **6.2** aufgeführt.

Im **Einband der Broschüre** finden Sie einen vorgefertigten Ausweis, den Sie ausfüllen, ausschneiden und zu Ihren Ausweispapieren nehmen können. So ist im Bedarfsfall zusätzlich gesichert, dass man von Ihrer Vorsorgeregung Kenntnis erlangt.

Abschließende Bemerkungen

Aufgrund des umfangreichen Themas und zur besseren Verständlichkeit haben wir uns darauf beschränkt, die gesetzliche Terminologie zu übernehmen. Daher sind in dieser Broschüre die weiblichen Formen nicht immer ausdrücklich genannt, jedoch implizit enthalten.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde von uns nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt.

Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

**Ihre Betreuungsvereine und
Ihre Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite
1	Kurzübersicht der Vorsorgeregelungen	8
2	Allgemeine Hinweise und Empfehlungen	9
	2.1 Welche Vorsorgeregellung treffen?	9
	2.2 Der "richtige" Bevollmächtigte oder Betreuer	9
	2.3 Form einer Vorsorgeregellung	10
	2.4 Inhalt einer Vorsorgeregellung	10
	2.5 Gültigkeit einer Vorsorgeregellung	11
	2.6 Hinterlegung einer Vorsorgeregellung	11
3	Die Vorsorgemöglichkeiten	13
	3.1 Vorsorgevollmacht	13
	3.2 Betreuungsverfügung	17
	3.3 Patientenverfügung	20
4	Ihre individuelle Vorsorgeregellung	25
	4.1 Verwenden der Texte und der Textbausteine	25
	4.2 Vorsorgevollmacht	26
	4.3 Betreuungsverfügung	31
	4.4 Patientenverfügung	33
5	Ergänzende Informationen	38
	5.1 Hinweise zum Testament	38
	5.2 Beglaubigung, Beurkundung und Banken	38
	5.3 Betreuungsrecht und Patientenverfügung	39
6	Adressen	40
	6.1 Betreuungsvereine im Landkreis	40
	6.2 Betreuungsbehörde im Landkreis	41
	6.3 Amtsgerichte im Landkreis	42
	6.4 Kammern	42
	6.5 Ministerien	43
7	Gesetzestexte	44
8	Raum für Ihre Notizen	48
9	Ausweis für Vorsorgeregelungen	49

Bevor wir Ihnen in dieser Broschüre die Vorsorgemöglichkeiten darstellen, möchten wir Ihnen hier einen kurzen Überblick über die Vorsorgeregelungen geben und deren Bedeutung erläutern bzw. die in der Broschüre nachfolgend verwendeten Begriffe definieren.

Die Vorsorgevollmacht

ist eine sogenannte **“privatrechtliche“ Vereinbarung**, mit der Sie eine Vertrauensperson als Ihren Vertreter einsetzen können. Diesen Vertreter nennt man **Bevollmächtigten**. Die Aufgaben des Bevollmächtigten sind in der Vorsorgevollmacht festgelegt; der Bevollmächtigte hat das Recht und die Pflicht, diese ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Das heißt, er kann für Sie Entscheidungen treffen und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

Eine Vorsorgevollmacht kann einen **staatlichen Eingriff** in Ihre Privatangelegenheiten weitestgehend **verhindern** und soll eine rechtliche **Betreuung** über das Amtsgericht **überflüssig machen**.

Die Betreuungsverfügung

ist - wie der Name schon sagt - eine **schriftliche Verfügung**, in der Sie festlegen können, wer im Bedarfsfall vom Amtsgericht als Ihr **rechtlicher Betreuer** eingesetzt werden soll. Sie können auch regeln, dass bestimmte Personen auf keinen Fall Betreuer werden. Ein Betreuer ist ein rechtlicher Vertreter und an das **Betreuungsgesetz** gebunden. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht unterliegt ein Betreuer der **Kontrolle durch das Amtsgericht**.

Eine Betreuungsverfügung erteilt man im Regelfall dann, wenn man keine Person bevollmächtigen kann oder will; das heißt, dass Sie **entweder** eine Betreuungsverfügung **oder** eine Vorsorgevollmacht als Vorsorgeregung erstellen. Beides gleichzeitig ist grundsätzlich unnötig und überflüssig.

Die Patientenverfügung

ist eine **schriftliche Anweisung** an Ihre behandelnden **Ärzte**, wie Sie medizinisch versorgt oder behandelt werden wollen. Diese Anweisungen sind für den Fall gedacht, dass man **Sie selbst nicht mehr befragen kann**, Sie sich also aufgrund Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr äußern können.

In einer **Vorsorgevollmacht** können und sollten Sie **einen Vertreter** benennen, der Ihren Wünschen und Vorstellungen im Sinne Ihrer Patientenverfügung Geltung verschafft. Mit dem **neuen Gesetz zu Patientenverfügung** wird dieser Vertreter sehr wichtig: Benennen Sie keinen **Bevollmächtigten**, wird das Gericht im Regelfall einen **Betreuer** bestellen.

2	Allgemeine Hinweise und Empfehlungen
----------	---

2.1	Welche Vorsorgeregung treffen?
------------	---------------------------------------

Es ist sehr wichtig, dass Sie entscheiden, welche Vorsorgeregung für Sie die geeignete ist. Sie können von allen in dieser Broschüre genannten Vorsorgemöglichkeiten (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung) gleichzeitig Gebrauch machen oder sich aber für nur die eine oder andere Alternative entscheiden.

Beachten Sie bitte hierbei, dass **dringend empfohlen** wird, zusätzlich zu einer Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, die eine bevollmächtigte Person benennt, welche Ihren in der Patientenverfügung dokumentierten Willen umsetzt.

Eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung gleichzeitig zu erstellen ist hingegen nicht erforderlich, da die Vorsorgevollmacht dazu dienen soll, eine Betreuung entbehrlich zu machen. Besteht eine Vollmacht, wird in der Regel keine Betreuung errichtet. Lediglich in einem Ausnahmefall kann eine Betreuung neben einer Bevollmächtigung noch erforderlich werden, nämlich wenn mit der Vollmacht nicht alles zu regeln ist, was geregelt werden muss. Diese Situation kann zum Beispiel dann eintreten, wenn sich die Vorsorgevollmacht nur auf finanzielle Bereiche erstreckt und nun gesundheitliche Probleme auftreten. Dann kann es erforderlich werden, dass das Amtsgericht zusätzlich einen Betreuer bestellen muss. Dies wird fast immer der Bevollmächtigte sein, da Sie ja schon dokumentierten, dieser Person zu vertrauen.

Zur Sicherheit können Sie in die Vorsorgevollmacht einen Passus aufnehmen, wonach das Gericht den Bevollmächtigten ergänzend zum Betreuer bestellen soll, wenn die Vollmacht alleine nicht ausreicht. Dies ist im Beispiel zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht als Option vorgesehen (siehe hierzu Textbaustein **Kapitel 4.2**).

2.2	Der "richtige" Bevollmächtigte oder Betreuer
------------	---

Wenn Sie in einer Vollmacht beziehungsweise Vorsorgevollmacht einen Bevollmächtigten einsetzen, sollte dies eine sorgfältig ausgewählte Person Ihres Vertrauens sein, die dann - entweder umfassend oder auf einzelne Bereiche beschränkt - als Ihr rechtlicher Vertreter tätig werden kann. Dies gilt natürlich auch für einen Betreuer; schließlich soll das Gericht diese Person im Bedarfsfall dann als Ihren rechtlichen Vertreter einsetzen.

Neben der Vertrauenswürdigkeit spielt auch die Eignung des Vertreters für die jeweilige Aufgabe eine entscheidende Rolle. Die Eignung ist abhängig von den individuell zu regelnden Verhältnissen, zum Beispiel für die Verwaltung eines größeren Vermögens, die Organisation von Hilfen (Mobile Soziale Dienste, etc.) oder medizinischer Betreuung und Behandlung.

Grundsätzlich ist es möglich, mehrere Betreuer vorzuschlagen oder Bevollmächtigte einzusetzen, aber nicht unbedingt empfehlenswert. Aus Gründen der Praktikabilität sollten ohnehin nie mehr als zwei Personen benannt werden. Bei einer Vollmacht sind zudem ergänzende Hinweise zu beachten, insbesondere, wenn die Bevollmächtigten die gleichen Befugnisse haben sollen. Näheres hierzu ist in **Kapitel 3.1** erläutert.

Sollen mehrere Betreuer oder Bevollmächtigte mit unterschiedlichen Aufgaben eingesetzt werden, ist dies weniger problematisch. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Sie getrennte Vorsorgeregungen erstellen. Möchten Sie beispielsweise, dass sich Ihre Tochter um die Vermögensangelegenheiten und sich Ihr Sohn um die persönlichen Angelegenheiten kümmert, erteilen Sie zwei Vorsorgevollmachten mit den jeweils entsprechenden Aufgaben für die genannten Personen.

2.3	Form einer Vorsorgeregung
------------	----------------------------------

Grundsätzlich bedarf eine Vollmacht keiner bestimmten Form. Es wird jedoch dringend empfohlen, **Vorsorgevollmachten schriftlich** zu verfassen; nur so können Sie sicherstellen, dass diese auch überall anerkannt werden. Bei **Betreuungsverfügungen** und **Patientenverfügungen** ist die **Schriftform sogar vorgeschrieben**. Eine handschriftliche Ausfertigung ist aber nicht notwendig. Vollmachten, die zu **Grundstücksgeschäften** berechtigten, müssen **öffentlich beglaubigt** oder **notariell beurkundet** sein. Auch **Banken** haben oft spezielle Vorschriften. Die **Beglaubigung** einer Vollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber grundsätzlich sinnvoll.

Bitte beachten Sie die ergänzenden wichtigen Hinweise zu Beglaubigung, Beurkundung und Banken in Kapitel 5.2.

2.4	Inhalt einer Vorsorgeregung
------------	------------------------------------

Sie können grundsätzlich alles im Rahmen der Vorsorge regeln. Sie dürfen jedoch nicht mit Ihren formulierten Wünschen gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen oder sogenannte sittenwidrige Regelungen treffen.

Zu allgemeine Regelungen oder Formulierungen können Schwierigkeiten bereiten. Ihr Vertreter oder die Person beziehungsweise Institution, gegenüber der Sie vertreten werden sollen, kann dann oftmals nicht genau abschätzen, ob tatsächlich eine Vertretungsbefugnis besteht. Regeln Sie hingegen jedes Detail, wird Ihre Vorsorgeregung sehr unübersichtlich und kompliziert. Oftmals stellt der Mittelweg die beste Lösung dar. Besteht also umfassender Regelungsbedarf oder sind Sie unsicher, ob mit den gewählten Formulierungen auch die Angelegenheiten - so wie Sie es wünschen - geregelt werden können, empfiehlt es sich, den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars einzuholen.

2.5	Gültigkeit einer Vorsorgeregelung
------------	--

Für alle **Vollmachten** gilt, dass sie nur dann zweifelsfrei gültig sind, wenn Sie zum Zeitpunkt der Erteilung geschäftsfähig waren. Dies kann ein Notar bei einer Beurkundung (siehe **Kapitel 5.2**) feststellen, oftmals sind hierzu auch Hausärzte/Hausärztinnen oder Fachärzte/Fachärztinnen bereit. Fragen Sie bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin nach, ob dies möglich ist. Für die **Betreuungsverfügung** (siehe **Kapitel 3.2**) ist die Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Bei einer **Patientenverfügung** genügt die sogenannte Einwilligungsfähigkeit (siehe Text **Kapitel 3.3**, Gültigkeit).

Eine Vorsorgeregelung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden und verliert damit ganz oder teilweise ihre Gültigkeit. Allerdings ist ein Widerruf oder eine Änderung nur dann zweifelsfrei gültig, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch geschäftsfähig bzw. einwilligungsfähig sind.

2.6	Hinterlegung einer Vorsorgeregelung
------------	--

Die Hinterlegung Ihrer Vorsorgeregelung kann bei einer Person Ihres Vertrauens, Ihrem Rechtsanwalt, Notar, Hausarzt, Ihrer Bank oder bei einem sogenannten Vorsorgeregister erfolgen. Ihr Vertreter muss wissen, wo sich die Vorsorgeregelung befindet. Gerade bei Patientenverfügungen ist es wichtig, dass behandelnde Ärzte von einer solchen Verfügung Kenntnis erlangen. Es ist daher sinnvoll und zu empfehlen, die Patientenverfügung beim Hausarzt oder bei der Hausärztin zu hinterlegen.

Ab dem 01.07.2005 ist jede Person oder Institution verpflichtet, das zuständige Amtsgericht über eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu informieren, wenn diese Person oder Institution von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat (**§ 1901c BGB**).

Hiermit soll gewährleistet werden, dass entweder nicht unnötig ein Betreuer bestellt wird, falls eine Vollmacht besteht oder der von Ihnen gewünschte Betreuer tatsächlich vom Amtsgericht eingesetzt wird.

Soweit Sie die Vorsorgeregelung bei einem Notar erstellt haben, ist es seit Mitte 2004 in der Bundesnotarordnung geregelt, dass Ihre Vollmacht oder Verfügung im "Zentralen Vorsorgeregister" der Bundesnotarkammer hinterlegt wird. Auf dieses Register können die Amtsgerichte bei Bedarf zugreifen.

Ab dem 1.3.2005 können alle Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgeregelung zum "Zentralen Vorsorgeregister" der Bundesnotarkammer melden, insbesondere solche Regelungen und Verfügungen, die gerade nicht vor einem Notar erklärt wurden.

Für diese Registrierung im "Zentralen Vorsorgeregister" der Bundesnotarkammer fallen Gebühren nach einer Gebührensatzung an. Für die Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung einer Vorsorgevollmacht werden **derzeit 18,50 €** erhoben. Es können sich weitere Zuschläge oder Abzüge (beispielsweise bei einer elektronischen Registrierung über das Internet) ergeben. Über die Bundesnotarkammer können Sie nähere Informationen - auch zu den Gebühren - erhalten.

Kontaktadresse für Informationen und zur Registrierung:

Bundesnotarkammer (K. d. Ö. R.)

- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 080151
10001 Berlin
Tel.: 01805/355050 (0,12 €/Min.)

E-Mail: info@vorsorgeregister.de

oder über das Internet:

<http://www.vorsorgeregister.de>

Das Deutsche Rote Kreuz bietet ergänzend die Möglichkeit einer zentralen Hinterlegungsstelle. Kontaktadresse für nähere Informationen:

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Mainz e.V.

- Zentralarchiv -
Altenauergasse 1
55116 Mainz

3	Die Vorsorgemöglichkeiten
----------	----------------------------------

3.1	Vorsorgevollmacht
------------	--------------------------

Wirksamkeit und Zeitpunkt der Vollmachtserteilung

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, ist diese mit Ihrer Unterschrift wirksam. Sie können sich daher entscheiden, ob Sie die Vollmacht dem Bevollmächtigten gleich aushändigen oder die Vollmacht hinterlegen. Im Falle der Hinterlegung kann bestimmt werden, dass die Vorsorgevollmacht erst dann dem Bevollmächtigten ausgehändigt wird, **wenn** Sie aufgrund einer **psychischen Krankheit** oder einer **geistigen seelischen oder körperlichen Behinderung** Ihre Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln können.

Hinterlegung und Aushändigung der Vorsorgevollmacht

Über die grundsätzlichen Hinweise zur Hinterlegung (siehe **Kapitel 2.6**) sowie Wirksamkeit und Zeitpunkt der Vollmachtserteilung hinaus, ist darauf hinzuweisen, dass beide Möglichkeiten - Aushändigung oder Hinterlegung - gewisse Vor- und Nachteile haben:

Händigen Sie die Vollmacht nicht gleich aus, kann es vorkommen, dass Ihr Bevollmächtigter zunächst einige Mühe hat, an die Vollmacht zu gelangen. Schließlich muss er gegenüber Dritten nachweisen, dass eine Bevollmächtigung besteht. Auch muss in diesem Fall dem Bevollmächtigten unbedingt bekannt sein, dass eine Vollmacht besteht und wo diese aufbewahrt wird bzw. hinterlegt ist. Nur so ist sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte den hiermit verbundenen Auftrag annehmen und zu gegebener Zeit tätig werden kann.

Andererseits schützt die Hinterlegung davor, dass ein Bevollmächtigter von der Vollmacht bereits Gebrauch macht, obwohl Sie dies nicht wünschen. Diese Gefahr ist jedoch dadurch zu minimieren, dass Sie nur eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen sollten, von welcher nichts dergleichen zu erwarten ist.

Wird die Vorsorgevollmacht gleich ausgehändigt, ist eine gesonderte Hinterlegung nicht mehr erforderlich. Wann der Bevollmächtigte die Vollmacht dann nutzen kann, darf oder soll, regeln Sie mit Ihrem Bevollmächtigten im sogenannten Innenverhältnis. Innenverhältnis bedeutet, dass Sie mit dem Bevollmächtigten Regelungen und Vereinbarungen treffen, die gegenüber Außenstehenden oder Dritten nicht offengelegt werden.

So ist es beispielsweise wichtig, dass Sie der Bevollmächtigte mit einer nach außen hin wirksamen Vollmacht vertreten kann. Ob diese Vertretung unabhängig von Ihrer Krankheit oder Behinderung erfolgt oder Sie nicht mehr zur Regelung Ihrer Angelegenheiten in der Lage sind, ist für Dritte nicht relevant und geht diese auch nichts an.

Mehrere Bevollmächtigte

Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, mehrere Bevollmächtigte einzusetzen, beachten Sie bitte die allgemeinen Hinweise in **Kapitel 2.2**. Wie hier bereits angegeben, sollten Sie sich möglichst auf zwei Personen beschränken und ergänzend folgendes beachten:

Gerade bei einer Vollmacht ist es nicht zu empfehlen, den Bevollmächtigten die selben Befugnisse zu erteilen oder festzulegen, dass sie nur gemeinsam handeln können. So besteht dann die Gefahr, dass z.B. etwas "doppelt" bzw. gar nicht erledigt wird oder nichts geregelt werden kann, wenn ein Bevollmächtigter verhindert ist.

Praktikabel und empfehlenswert ist es hingegen, einen "Hauptbevollmächtigten" zu bestimmen und festzulegen, dass im Falle seiner zeitweiligen oder dauerhaften Verhinderung eine andere Person für Sie handeln darf (siehe hierzu Textbaustein **Kapitel 4.2**).

Diese Person tritt dann als Vertreter an die Stelle Ihres "Hauptbevollmächtigten", mit gleichen Rechten und Pflichten. So kann auch nach dem Tode des "Hauptbevollmächtigten" gesichert bleiben, dass Sie einen handlungsfähigen Bevollmächtigten Ihres Vertrauens haben. Setzen Sie beispielsweise Ihren Ehepartner als Bevollmächtigten ein und zusätzlich eines Ihrer volljährigen Kinder als Vertreter, kann Sie Ihr Kind auch nach dem Tode des Ehepartners weiterhin vertreten, ohne dass eine neue Vorsorgevollmacht erstellt werden müsste. Dies kann insbesondere dann nützlich sein, wenn Sie gegebenenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage wären, eine neue Vollmacht zu erteilen bzw. einen anderen Bevollmächtigten einzusetzen.

In den vorgenannten Fällen muss dann zwar der Vertreter des "Hauptbevollmächtigten" nachweisen, dass dieser verhindert ist, doch ist dies im Regelfall unproblematisch. Bei "geplanter" Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise, etc.) des "Hauptbevollmächtigten" genügt seine schriftliche Bestätigung (vor Urlaubsantritt, etc. ausstellen!), dass er verhindert ist. Bei Erkrankung genügt ebenfalls eine solche Bestätigung.

Sollte der "Hauptbevollmächtigte" krankheitsbedingt hierzu nicht (mehr) in der Lage sein, müsste der Vertreter ein ärztliches Attest einholen. Verstirbt der "Hauptbevollmächtigte", wird eine Sterbeurkunde benötigt.

Inhalt einer Vorsorgevollmacht

Sie können alle Angelegenheiten regeln, die Ihnen wichtig erscheinen. Die Bevollmächtigung ist beispielsweise möglich für jede Art von Rechtsgeschäften und Vermögensangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, die Auswahl von Pflegeheimen oder die Auswahl der behandelnden Ärzte. Ebenfalls können einem Bevollmächtigten auch sehr persönliche Angelegenheiten übertragen werden. Zu diesen Angelegenheiten können die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsfürsorge, Untersuchungen und Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, Zwangsbehandlung, die Umsetzung einer Patientenverfügung sowie "freiheitsentziehende Maßnahmen" gehören. Als Freiheitsentziehung gelten "Unterbringung" oder sogenannte "unterbringungsähnliche Maßnahmen", wie Bettgitter, Fixierung oder sedierende (beruhigende) Medikamente.

Ziel einer Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht bietet Ihnen die Möglichkeit, umfassende Regelungen für den Fall zu treffen, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr eigenständig regeln können. Die Vollmacht ist als Vorsorgemaßnahme geeignet, die Errichtung einer Betreuung entbehrlich zu machen.

Da es sich hierbei um wichtige und bedeutende Aufgaben handelt, hat der Gesetzgeber mit verschiedenen Neuregelungen des Betreuungsgesetzes auch Regelungen für Bevollmächtigte getroffen. So bedarf der Bevollmächtigte wie der Betreuer einer Genehmigung durch das Gericht, sofern über eine **Freiheitsentziehung** oder **ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 BGB)** entschieden werden muss. Bei einer medizinischen **Behandlung (§ 1904 BGB)** oder der Umsetzung einer **Patientenverfügung (§§ 1901a, 1901b BGB)** sind Bevollmächtigte wie Betreuer gesetzlich als Ansprechpartner und Entscheidungsträger bestimmt. Manchmal wird auch hier eine gerichtliche Genehmigung nötig.

Formulierung der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht sollte möglichst konkret formuliert werden, um sicherzustellen, dass bei etwaigen Entscheidungen auf Ihren tatsächlichen Willen zurückgegriffen werden kann. In jedem Fall sollten Sie sich in Ihrer Vollmacht das Recht vorbehalten, sie jederzeit widerrufen zu können. Auch sollte ein mögliches Eintreten Ihrer Geschäftsunfähigkeit keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Vollmacht haben.

Gleichermaßen wichtig ist eine Regelung, ob Ihre Vollmacht weiterhin Gültigkeit besitzen soll, wenn zusätzlich ein rechtlicher Betreuer (beispielsweise für Bereiche, die Sie nicht in der Vorsorgevollmacht geregelt haben) eingesetzt werden muss.

Kombination von Vorsorgevollmacht und rechtlicher Betreuung

Schließen Sie Teilbereiche aus der Bevollmächtigung aus (zum Beispiel Verfügungen über persönliche Angelegenheiten) oder vergessen Sie diese zu regeln, darf der Bevollmächtigte hier nicht tätig werden.

Es kann dann notwendig werden, dass durch das Gericht ein rechtlicher Betreuer für die Bereiche eingesetzt wird, die Sie mit Ihrer Vollmacht nicht geregelt haben (siehe **Kapitel 3.2**). Soweit Sie es so festgelegt haben beziehungsweise nichts dagegen spricht, wird in der Regel der Bevollmächtigte für die ergänzend notwendigen Angelegenheiten auch als Betreuer eingesetzt werden. Ein rechtlicher Betreuer unterliegt der Kontrolle des Gerichtes und ist verpflichtet, sich bestimmte Rechtsgeschäfte gerichtlich genehmigen zu lassen.

Eine andere Möglichkeit stellt die Kontrollbetreuung dar. Sind Sie nicht mehr dazu in der Lage, entweder den Bevollmächtigten ausreichend zu überwachen oder die Vollmacht - aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit - zu widerrufen, kann durch das Gericht auch ein sogenannter **Kontrollbetreuer** eingesetzt werden.

Dieser wahrt an Ihrer Stelle Ihre Rechte und Interessen gegenüber dem Bevollmächtigten. Voraussetzung hierfür ist der konkrete und begründete Anlass, der Bevollmächtigte nehme seine Verpflichtungen nicht wahr, befinde sich in einem Interessenkonflikt oder missbrauche die Vollmacht (**§ 1896 Abs. 3 BGB**).

Der Bevollmächtigte kann im Falle der Kontrollbetreuung zwar weiterhin handeln, er muss sich jedoch dann mit dem Kontrollbetreuer abstimmen. Gegebenenfalls kann der Kontrollbetreuer die Vollmacht auch widerrufen, wenn ein Missbrauch vorliegt. Dann hat das Gericht zu prüfen, ob statt einer Vollmacht eine rechtliche Betreuung für alle notwendigen Bereiche errichtet werden muss. Regelungen über die Person eines Kontrollbetreuers oder dessen Tätigkeit können Sie ebenfalls in der Vollmacht treffen. Auch der Kontrollbetreuer wird durch das Gericht überwacht.

Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Durch die Vorsorgevollmacht wird dem Bevollmächtigten eine andere (Rechts)Stellung eingeräumt, als einem gerichtlich überwachten Betreuer. Mit der Vollmacht schließen Sie einen "Vertrag" mit Ihrem Bevollmächtigten.

In der Regel sind keine dritten Personen oder Institutionen an der Vertretung beteiligt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Bestellung eines Kontrollbetreuers liegen vor oder es handelt sich um Regelungen, die der Genehmigung durch das Amtsgericht bedürfen (z.B. **§§ 1906, 1904 und 1901a bzw. 1901b BGB**).

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht es Ihnen, detailliertere und individuellere Regelungen zu treffen, als dies mit einer Betreuungsverfügung möglich wäre. Der Bevollmächtigte kann - unter den vorgenannten Einschränkungen - Ihren Wünschen und Vorstellungen gemäß handeln und muss hierzu nicht erst durch ein Gericht ermächtigt werden.

Auf **Seite 26** finden Sie Texte und Textbausteine für eine Vorsorgevollmacht, die Sie zur Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeregulierung verwenden oder ergänzen können. Bitte beachten Sie auch die einführenden Bemerkungen (siehe **Kapitel 4.1**).

3.2	Betreuungsverfügung
------------	----------------------------

Rechtliche Betreuung

Die Betreuungsverfügung basiert auf der rechtlichen Betreuung nach dem Betreuungsgesetz. Das Betreuungsgesetz trat am 01. Januar 1992 in Kraft und löste das alte Recht über die "Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige" ab. Es umfasst viele einzelne Gesetze, die wesentlichen Regelungen befinden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Durch Reformgesetze zum Betreuungsrecht zum 01.01.1999, 01.07.2005, 01.09.2009 und 26.02.2013 wurden auch ergänzende für Bevollmächtigte und Regelungen zur Patientenverfügung und zur Zwangsbehandlung getroffen.

Mit dem oftmals missverständlichen Begriff der "Betreuung" ist hier nicht etwa eine Pflege und Versorgung gemeint oder das Sauberhalten der Wohnung und das Einkaufen, sondern die **gesetzliche Vertretung von volljährigen Personen**.

Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung wurden durch den Gesetzgeber eng eingegrenzt. So besteht ein Anspruch auf eine rechtliche Betreuung nur dann, wenn jemand aufgrund **einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** seine Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch zum Teil regeln kann. Es ist vorher zu prüfen, ob nicht andere, vorrangige Hilfsmöglichkeiten - zum Beispiel eine Vollmacht - bestehen.

Besteht eine Vollmacht, mit welcher alles Erforderliche geregelt werden kann und ist der Bevollmächtigte bereit und geeignet Ihre Vertretung wahrzunehmen, darf ein Amtsgericht keine rechtliche Betreuung errichten.

Eine Betreuung kann auch nicht errichtet werden, wenn sich der freie Wille einer hilfebedürftigen Person gegen eine solche Maßnahme richtet (siehe **§ 1896 BGB**).

Der Schwerpunkt wird auf die persönliche Betreuung gelegt, die zum Wohle der Betroffenen und ihrem Willen gemäß ausgeübt werden muss.

Der Betreuer wird durch das Amtsgericht eingesetzt, zugleich werden ihm bestimmte Aufgabenbereiche übertragen. In diesen handelt er für den hilfebedürftigen Menschen (den sogen. "Betreuten") als rechtlicher Vertreter, ähnlich wie ein Bevollmächtigter.

Inhalt der Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung bietet Ihnen Möglichkeiten, vorsorgliche Regelungen für den Fall zu treffen, dass Ihnen eigenständige Entscheidungen nicht mehr möglich sind. Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich auch dann, wenn keine Person vorhanden ist, der eine Vollmacht erteilt werden könnte.

In einer Betreuungsverfügung können Sie Ihre Wünsche formulieren, welche Person(en) als Betreuer eingesetzt werden soll(en) oder auch, wer keinesfalls Betreuer werden soll. Sie können festlegen, welche Ihrer Gewohnheiten von einem Betreuer zu berücksichtigen sind. Denkbar wären hier Bestimmungen über Pflege und Versorgung, zum Beispiel, ob diese zu Hause oder in einem Alten- und Pflegeheim gewünscht wird.

Regelungen über finanzielle Angelegenheiten sind ebenfalls möglich, beispielsweise, ob Ihre Verwandten auch weiterhin Geldgeschenke erhalten sollen oder ob dem Betreuer eine höhere als die übliche Aufwandsentschädigung (die das Gericht gewährt) zustehen soll.

Bindung an die Betreuungsverfügung

Das Amtsgericht und der Betreuer müssen die Regelungen Ihrer Betreuungsverfügung beachten, es sei denn, die geäußerten Wünsche laufen Ihrem Wohl offensichtlich zuwider. Auch kann ein Betreuer keine Wünsche erfüllen, deren Umsetzung für ihn unzumutbar wäre.

Gestaltung der Betreuungsverfügung

In der Gestaltung einer Betreuungsverfügung sind Sie grundsätzlich frei und können die Angelegenheiten regeln, die Ihnen wichtig sind. **Eine Betreuungsverfügung muss aber schriftlich verfasst werden.**

Gültigkeit der Betreuungsverfügung

Im Unterschied zu den anderen Vorsorgeregelungen ist es für die Wirksamkeit der Betreuungsverfügung nicht erforderlich, dass Sie geschäfts- oder einwilligungsfähig sind. Dies hat einerseits den Grund, dass Ihre Wünsche in einer Betreuungsverfügung nur dann zwingend beachtlich sind, wenn diese Ihrem Wohl nicht entgegenstehen und andererseits in einem Betreuungsverfahren Ihr natürlicher Wille ausschlaggebend und maßgeblich ist. Allerdings müssen Sie noch in der Lage sein, Ihren Willen irgendwie deutlich zu machen.

Hinterlegung einer Betreuungsverfügung

Über die grundsätzlichen Hinweise zur Hinterlegung (siehe **Kapitel 2.6**) hinaus, ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Betreuungsverfügung sollte - soweit Sie nicht von anderen Hinterlegungsmöglichkeiten Gebrauch machen - bei einer Person Ihres Vertrauens hinterlegt werden, damit sichergestellt ist, dass bei Prüfung der Einrichtung einer Betreuung dieses Dokument zum Amtsgericht gelangt.

Zudem besteht eine gesetzliche Pflicht (**§ 1901c BGB**) jeder Person oder Institution, die Betreuungsverfügung beim Amtsgericht einzureichen, wenn Ihre Betreuungs- oder Hilfebedürftigkeit eintritt.

Auf **Seite 31** finden Sie Texte und Textbausteine für eine Betreuungsverfügung, die Sie zur Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeregelung verwenden oder ergänzen können. Bitte beachten Sie auch die einführenden Bemerkungen (siehe **Kapitel 4.1**).

Grundsätzliches

Niemand darf Ihr Leben auf Ihren Wunsch hin beenden. Niemand darf Ihr Sterben gegen Ihren Willen aufhalten oder verlängern.

Je mehr Möglichkeiten die Intensivmedizin bietet Leben zu verlängern und zu erhalten, um so wichtiger wird es, rechtzeitig zu überlegen, ob Sie diese Möglichkeiten unter allen Umständen in Anspruch nehmen wollen oder unter welchen Bedingungen Sie darauf verzichten möchten.

In einer Patientenverfügung können Sie eine solche Erklärung für den Fall hinterlegen, dass Sie durch Unfall oder Krankheit in einen Zustand geraten, in dem Sie Ihre Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder auf Dauer verloren haben.

Ab dem 01.09.2009 gilt das neue Gesetz zur Patientenverfügung oder auch Patientenverfügungsgesetz. Die Patientenverfügung wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Betreuungsrechtes verankert (siehe Gesetzestexte in **Kapitel 7**).

Auch wurde eine Patientenverfügung erstmals gesetzlich als schriftliche Festlegung definiert, in der ein *einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a BGB)*.

Mit dem Patientenverfügungsgesetz wird es grundsätzlich erforderlich, dass ein gesetzlicher Vertreter für Sie handelt und Ihre Wünsche und Vorstellungen durchsetzt, wie Sie diese in der Patientenverfügung festgelegt haben.

Dieser Vertreter kann ein Bevollmächtigter sein oder auch ein rechtlicher Betreuer. Es wird daher dringend empfohlen, **in einer Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson zu bevollmächtigen, die für Ihre gesundheitlichen Belange im Sinne Ihrer Patientenverfügung zuständig ist** (siehe Beispiel **Seite 29 und 33, Kasten**) und damit auch berechtigt wird, im Sinne Ihrer Patientenverfügung zu handeln. Nicht zu empfehlen ist es, direkt einen Bevollmächtigten in der Patientenverfügung zu benennen, da Vollmacht und Patientenverfügung dem Wesen nach unterschiedliche Vorsorgeregelungen sind, die nicht "vermischt" werden sollten.

Benennen Sie **keinen Bevollmächtigten**, dessen Aufgabe es ist, im Sinne Ihrer Patientenverfügung tätig zu sein, wird das zuständige Amtsgericht dann im Regelfall einen **rechtlichen Betreuer** bestellen, der diese Aufgaben wahrnimmt.

Durch die Benennung eines Bevollmächtigten entbinden Sie dann Ihre (behandelnden) Ärzte gegenüber dem Bevollmächtigten von der ärztlichen Schweigepflicht und ermächtigen diese Person, sich für die erforderlichen Schritte im Sinne Ihrer Patientenverfügung für Sie einzusetzen und Sie zu vertreten. So kann auch sicherer gewährleistet werden, dass die behandelnden Ärzte von Ihrer Patientenverfügung Kenntnis erlangen.

Rechtliche Aspekte

Ein Kranker ist nicht verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen und zwar auch dann nicht, wenn durch die Nichtbehandlung der Tod herbeigeführt werden kann. Das heißt: Nicht eine objektiv behandlungsbedürftige Krankheit, sondern erst die Einwilligung des Patienten legitimiert das Handeln des Arztes und macht so aus einer "strafbaren Körperverletzung" eine gerechtfertigte Behandlung.

Das Unterlassen "lebensverlängernder Maßnahmen" (passive Sterbehilfe) ist zu unterscheiden von "ärztlichen Maßnahmen zur direkten Lebensbeendigung" (aktive Sterbehilfe), die nach geltendem Recht als "Tötung auf Verlangen" strafbar sind.

Ist ein Patient nicht fähig einzuwilligen (z.B. Koma), muss sein **mutmaßlicher Wille** ermittelt werden. Eine Patientenverfügung als Ausdruck Ihres Willens ist dann für alle Beteiligten sehr hilfreich, da Sie hier Ihren **tatsächlichen Willen** festgelegt haben.

Mit dem Patientenverfügungsgesetz wurde festgelegt, dass Ihr Vertreter prüft, ob die Regelungen in Ihrer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Vertreter (**Bevollmächtigter oder Betreuer**) Ihrem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Besteht mit dem behandelnden Arzt oder den behandelnden Ärzten Einvernehmen darüber, dass die Genehmigung oder die Versagung medizinischer Maßnahmen Ihrem in der Patientenverfügung geäußerten Willen entsprechen, wird die Patientenverfügung durchgesetzt.

Dies gilt - und das wurde erstmals ausdrücklich so gesetzlich festgelegt - unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Bei **Uneinigkeit** zwischen Arzt und Vertreter bedarf es einer Einschaltung und zusätzlichen **Genehmigung des örtlichen Amtsgerichtes**. Es ist in jedem Fall geboten, bei Gericht nachzufragen, wenn bei einem unheilbar Kranken eine lebensverlängernde Behandlung nicht begonnen oder nicht weitergeführt werden soll **und** hierüber mit den behandelnden Ärzten kein Einvernehmen herzustellen ist.

Auch wenn keine Patientenverfügung erstellt wurde oder die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung nicht auf Ihre aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, hat Ihr Vertreter Ihre Behandlungswünsche oder Ihren **mutmaßlichen Willen** festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt.

Dieser mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere **Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen und Ihre sonstigen persönlichen Wertvorstellungen.**

Als ein wichtiges Instrument zur Feststellung des Patientenwillens wurde durch das Patientenverfügungsgesetz ein verbindliches Gespräch zwischen behandelndem Arzt und Ihrem Vertreter vorgeschrieben (**§ 1901b BGB**), unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Der behandelnde Arzt prüft zuvor, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf Ihren Gesamtzustand und die sich daraus ergebende Prognose angezeigt ist. Der Arzt und Ihr Vertreter erörtern dann diese Maßnahme unter Berücksichtigung Ihres Patientenwillens als Grundlage für eine zu treffende Entscheidung. Bei der Feststellung des Patientenwillens oder Ihrer Behandlungswünsche oder Ihres mutmaßlichen Willens soll auch Ihren nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses (z. B. den Abschluss eines Versicherungs- oder Heimvertrages) gemacht werden.

Inhalt der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung sollte Ihre individuelle "Handschrift" tragen. Hier ist kein vorgefertigtes Formular sinnvoll, sondern eine Verfügung, die Ihrer persönlichen Situation und Ihren individuellen Wünschen Rechnung trägt.

Sinnvoll und hilfreich ist es auch anzugeben, aus welchen **Beweggründen** Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und wie Ihre eigenen persönlichen **Wertevorstellungen** (z. B. Einstellungen zum Leben und Sterben, religiöse Anschauungen) aussehen. Ihre Auseinandersetzung mit diesen Themen kann Ihnen helfen, sich selbst über Ihre Wünsche und Vorstellungen klar zu werden. Legen Sie dies schriftlich in der Patientenverfügung nieder, ergeben sich weitere Vorteile:

Einerseits dokumentieren Sie, dass **Sie sich ernsthaft mit Ihrer Patientenverfügung und deren Folgen auseinandergesetzt haben.** Andererseits ist dies für Ihren Vertreter und die behandelnden Ärzte ein sehr wichtiger Anhaltspunkt, wenn es darum geht, Ihre Patientenverfügung umzusetzen oder auszulegen. Gerade wenn Ihre aktuelle Situation nicht genau mit den Voraussetzungen in der Patientenverfügung übereinstimmt, können Ihre **Beweggründe und Wertevorstellungen** sehr hilfreich sein, wenn es dann darum geht, Ihren **mutmaßlichen Willen zu erforschen.**

Eine Patientenverfügung ist jedoch nicht nur für den Fall dienlich, angebotene Behandlungen abzulehnen oder lebensverlängernde Maßnahmen auszuschließen, sondern **Sie können** - wenn Sie dies wünschen - **auch festlegen, dass eine maximal mögliche medizinische Versorgung und Lebenserhaltung stattfinden soll**. In jedem Fall sollten Sie eine Patientenverfügung mit Ihren behandelnden Ärzten/Ärztinnen eingehend besprechen. Diese können Ihnen Ratschläge erteilen und als vertraute Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Leiden Sie bereits an einer Erkrankung mit fortschreitendem Verlauf, sollten Sie mit Ihrem Arzt mögliche Behandlungsmethoden besprechen und entscheiden, welche Sie in einer Patientenverfügung ausklammern möchten. Je konkreter eine Patientenverfügung Ihre Wünsche erkennen lässt, umso besser ist sie umzusetzen.

Möglich ist es auch, konkrete Zeiträume festzulegen, wie lange eine intensivmedizinische Therapie fortgesetzt oder nach welcher Zeit (zum Beispiel XX Monate) lebenserhaltende Behandlungen abgebrochen werden sollen. So ist gewährleistet, dass den behandelnden Ärzten oder Ihrem Bevollmächtigten beziehungsweise Betreuer die nötigen Informationen zur Verfügung stehen, um Ihrem Willen Rechnung tragen zu können.

Eine Patientenverfügung **kann** jährlich oder alle zwei bis drei Jahre durch Ihre Unterschrift erneuert werden. Dies hat den Vorteil, dass dann mit einer gewissen Sicherheit festzustellen ist, ob Sie auch aktuell noch an der Patientenverfügung in dieser Form festhalten wollen.

Eine Bedingung zur Wirksamkeit der Patientenverfügung ist dies jedoch nicht.

Gültigkeit einer Patientenverfügung

Anders als bei der Vorsorgevollmacht kommt es bei der Patientenverfügung nicht zwingend auf Ihre Geschäftsfähigkeit an, damit diese zweifelsfrei gültig ist. Wichtig ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Erstellung **einwilligungsfähig in medizinische Maßnahmen** waren. Einwilligungsfähigkeit bedeutet, dass Sie die Konsequenzen Ihres Handelns oder Unterlassens absehen und den Inhalt der Patientenverfügung verstehen können.

Zwar bietet Ihre Geschäftsfähigkeit gewisse Hinweise auf Ihre Einwilligungsfähigkeit, und man kann grundsätzlich davon ausgehen, dass Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind, wenn eine umfassende Geschäftsunfähigkeit besteht, doch ist diese Schlussfolgerung nicht zwingend.

Es ist genauso möglich, dass Sie z. B. in finanziellen Dingen nicht mehr geschäftsfähig sind, aber medizinische Angelegenheiten noch verstehen können. Dann ist eine Einwilligungsfähigkeit gegeben, und Sie können eine Patientenverfügung wirksam erstellen.

Hier kann gegebenenfalls ein Notar durch Beurkundung (siehe **Kapitel 5.2**) mögliche Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit ausräumen. Sinnvoller erscheint es jedoch, dass Ihre Ärzte/Ärztinnen Ihre Einwilligungsfähigkeit bescheinigen. Wenn Sie mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin über die Patientenverfügung sprechen, fragen Sie nach, ob hierzu die Möglichkeit besteht.

Hinweis: Eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Patientenverfügung durch die Betreuungsbehörde ist leider nicht möglich, da der Gesetzgeber die Befugnisse der Betreuungsbehörde nur auf die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beschränkt hat.

Wenn Sie nicht mehr an Ihrer Patientenverfügung festhalten wollen, können Sie diese - solange Sie noch einwilligungsfähig sind - jederzeit formlos widerrufen oder ändern.

Ab **Seite 33** finden Sie Texte und Textbausteine für eine Patientenverfügung, die Sie zur Erstellung Ihrer individuellen Vorsorgeregung verwenden oder ergänzen können. Bitte beachten Sie auch die einführenden Bemerkungen (**siehe Kapitel 4.1**).

Die nachfolgenden Texte oder Beispiele für die einzelnen Vorsorgeregungen sollen Ihnen einen Überblick geben, wie die jeweilige Vorsorgeregung aussehen kann, aber keinesfalls muss. **Die hier zur Verfügung gestellten Texte und Textbausteine dienen als Anregung und Formulierungshilfe.** Darüber hinaus ist es jederzeit möglich und auch gewollt, dass Sie Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen in der Vorsorgeregung dokumentieren und somit die Texte ergänzen und anpassen.

Ist einem Absatz oder einer Textzeile ein "►" vorangestellt, handelt es sich hierbei um einen Textbaustein. Diese Textbausteine sind optional; Sie wählen diejenigen Bausteine aus, die Ihrer gewünschten Regelung entsprechen und können diese auch ändern und ergänzen. Überflüssige Passagen sollten Sie nicht mit in Ihre Vorsorgeregung aufnehmen.

Beispiel

In den Texten zur Vorsorgevollmacht ist die Passage angegeben:

Die Vollmacht umfasst Maßnahmen

- *im Bereich der Vermögensangelegenheiten.*
- *im Bereich der persönlichen Angelegenheiten.*

Möchten Sie beispielsweise nur die Vermögensangelegenheiten regeln, würde die Textpassage in Ihrer Vorsorgeregung wie folgt lauten:

Die Vollmacht umfasst Maßnahmen im Bereich der Vermögensangelegenheiten.

Soll die Vorsorgeregung von einem Notar oder einer Behörde beglaubigt werden, wird die Vorsorgeregung mit einem sogenannten Beglaubigungsvermerk von dort versehen. Sie sollten keinen Text vorschlagen, da der genaue Wortlaut des Beglaubigungsvermerks gesetzlich vorgeschrieben ist. Ist allerdings Ihr Haus- oder Facharzt bereit zu bestätigen, dass die Vorsorgeregung im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte oder die Patientenverfügung im Zustand der Einwilligungsfähigkeit erstellt wurde, bietet sich folgender Text an, den Ihr Arzt so einfügen oder ergänzen sollte:

Ich (Name Arzt) bestätige hiermit, dass Frau/Herr (Ihr Name) die vorliegende Vorsorgeregung (Patientenverfügung) im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte verfasst hat (und einwilligungsfähig ist).

4.2	Vorsorgevollmacht
------------	--------------------------

Hiermit erteile ich,

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

nachfolgende **Vorsorgevollmacht**, zur Regelung meiner Angelegenheiten:

Als Bevollmächtigten bestimme ich

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

- ▶ Für den Fall der vorübergehenden oder dauerhaften der Verhinderung des Bevollmächtigten bestimme ich

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

als Vertreter des Bevollmächtigten, mit gleichen Rechten und Pflichten.

Dem Bevollmächtigten erteile ich hiermit die Vollmacht, mich in den nachfolgenden Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise, gerichtlich und außergerichtlich, einschließlich aller Prozesshandlungen, zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst Maßnahmen im Bereich

- ▶ der Vermögensangelegenheiten.
- ▶ (und) der persönlichen Angelegenheiten.

Der mögliche Eintritt meiner Geschäftsunfähigkeit hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Vollmacht.

- ▶ Ist es erforderlich, trotz dieser Vollmacht eine rechtliche Betreuung zu errichten,
 - ▶ soll der Bevollmächtigte als Betreuer eingesetzt werden.
 - ▶ soll der Bevollmächtigte oder im Falle der Verhinderung der genannte Vertreter als Betreuer eingesetzt werden.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen insbesondere:

in Vermögensangelegenheiten

das Recht mein Vermögen zu verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen sowie Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, im Einzelnen:

- ▶ über Vermögensgegenstände/Vermögenswerte jeder Art zu verfügen,
 - ▶ einschließlich
 - ▶ mit Ausnahme von
Grundbesitz, Grundstücken, Grundvermögen oder Immobilien.
- ▶ Grundbesitz, Grundstücke, Grundvermögen oder Immobilien nach Einholung eines Verkehrswertgutachtens, zum marktüblichen Preis zu verkaufen.
(Hinweise in Kapitel 2.3 und 5.2 beachten!)
- ▶ meine Bankgeschäfte **(Hinweise in Kapitel 5.2 beachten!)** zu regeln, einschließlich Abhebungen oder Neuanlage beziehungsweise Löschung von laufenden Konten, Sparbüchern, Festgeldern und Depots.
- ▶ Wertgegenstände für mich anzunehmen oder zu veräußern, sowie Verbindlichkeiten einzugehen.
- ▶ Verträge oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen, dies gilt auch für Heimverträge.
- ▶ Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Pachtvertrag wahrzunehmen. Dies gilt auch für Wohnungsmietverträge, einschließlich Abschluss oder Kündigung.
- ▶ meinen Haushalt aufzulösen.
- ▶ mich gegenüber Gerichten, Ämtern, Behörden, Versicherungs- und Sozialleistungsträgern und Dritten zu vertreten und alle geschäftlichen oder geschäftsähnlichen Handlungen, zum Beispiel Anträge, Mitteilungen und Mahnungen, vorzunehmen.
- ▶ meine Post, auch Einschreiben oder Postzustellungsurkunden, entgegenzunehmen, sowie mich in allen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldeverkehrs zu vertreten.
- ▶ Zahlungen für mich vorzunehmen oder anzunehmen und diese zu quittieren.
- ▶ Sonstiges: _____

- ▶ Die Vollmacht umfasst aber im vermögenssorglichen Bereich ausdrücklich nicht das Recht
 - ▶ der Verfügung über Grundbesitz, Grundstücke, Grundvermögen oder Immobilien.
 - ▶ Sonstiges: _____

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten

- ▶ keine Untervollmachten erteilen.
- ▶ Untervollmachten erteilen.

Die Vollmacht soll

- ▶ nicht über meinen Tod hinaus wirksam bleiben.
- ▶ über meinen Tod hinaus wirksam bleiben. (siehe **Kapitel 5.1**)

In persönlichen Angelegenheiten

ist der Bevollmächtigte befugt

- ▶ zur Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei Entscheidungen über eine Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim, in einer geschlossenen Einrichtung und bei Aufnahme in einem Krankenhaus.
Die gesetzlichen Bestimmungen des **§ 1906 Abs. 5 BGB**, sowie das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung, bleiben unberührt.
- ▶ zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie zum Beispiel das Anbringen von Bettgittern, Fixiergurten oder anderen mechanischen Vorrichtungen sowie die Verabreichung von freiheitsentziehenden Medikamenten.
Die gesetzlichen Bestimmungen des **§ 1906 Abs. 5 BGB**, sowie das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung, bleiben unberührt.
- ▶ zur Entscheidung über eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder Zwangsbehandlung, wie zum Beispiel das Verabreichen von Medikamenten, wenn dies medizinisch notwendig ist, aber meinem natürlichen Willen widerspricht.
Die gesetzlichen Bestimmungen des **§ 1906 Abs. 5 BGB**, sowie das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung, bleiben unberührt.
- ▶ zu allen Erklärungen oder Handlungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere bei der Einwilligung in eine Operation oder sonstige ärztliche Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden oder gar versterben könnte.
Die gesetzlichen Bestimmungen des **§ 1904 Abs. 5 BGB** bleiben unberührt.

- ▶ zur Umsetzung und Kontrolle meiner Wünsche und Vorstellungen, wie ich diese im Rahmen meiner Patientenverfügung nach **§ 1901a BGB** festgelegt habe. Der Bevollmächtigte soll meinem Willen Ausdruck und Geltung verschaffen.
- ▶ Dies gilt auch für die Versagung der Einwilligung in operative, lebensverlängernde oder sonstige medizinische Maßnahmen, sowie die hierfür notwendigen Besprechungen mit den behandelnden Ärzten nach **§ 1901b BGB**.

- ▶ alle Krankenunterlagen einzusehen und alle Informationen durch die mich behandelnden Ärzte einzuholen und diese Ärzte auch von ihrer Schweigepflicht gegenüber Dritten zu befreien.
- ▶ Sonstiges: _____

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Eine Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten in keinem Fall erteilt werden.

Sonstige Bestimmungen

- ▶ Meine Pflege und Versorgung soll möglichst lange Zuhause durchgeführt werden. Ist meine Aufnahme in einem Alten- und Pflegeheim unumgänglich, möchte ich nach Möglichkeit in das/die folgende/n Heim/e:

aber auf keinen Fall in das/die folgende/n Heim/e:

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, alle Angelegenheiten die er regeln wird, vorher mit mir abzustimmen und zu besprechen, insofern ich hierzu noch in der Lage bin. Ob ich hierzu noch in der Lage bin, hat der Bevollmächtigte gewissenhaft zu prüfen.

Ich habe jederzeit das Recht, die Vollmacht zu widerrufen.

Ich lege weiterhin fest, dass mich der Bevollmächtigte nur dann recht wirksam vertreten kann, wenn er die Vollmacht gegenüber Dritten **im Original** vorlegt.

- ▶ Dem Original gleichgestellt ist eine notariell oder behördlich beglaubigte Ausfertigung der Vollmacht.

Sollten Teile dieser Vollmacht rechtlich oder tatsächlich unwirksam sein oder werden, so soll dies nichts an der Wirksamkeit der übrigen Aussagen ändern.

Ich habe die Vollmacht aus freien Stücken und unbeeinflusst, als auch im Vollbesitz meiner geistigen Fähigkeiten verfasst und unterzeichnet.

Ich bin mir über die Tragweite und Konsequenzen dieser Vollmacht bewusst und habe mich über die rechtlichen Folgen informiert.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Hiermit erteile ich,

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

für den Fall meiner Betreuungsbedürftigkeit nach dem Betreuungsgesetz folgende Be-
treuungsverfügung:

Sollte ich durch Krankheit oder Behinderung einmal nicht mehr in der Lage sein, meine
Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln und muss deshalb ein rechtlicher Be-
treuer eingesetzt werden, möchte ich von meinem Vorschlagsrecht nach **§ 1897 Abs. 4
BGB** Gebrauch machen und bestimmen, dass

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

als mein Betreuer eingesetzt wird.

► Ersatzweise bestimme ich

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

► oder

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

Für den Fall, dass die obengenannten Personen selbst nicht dazu in der Lage sein sollten die Betreuung zu übernehmen, bitte ich das Gericht einen anderen geeigneten Betreuer zu bestimmen.

► Dies soll jedoch in keinem Fall

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

sein.

Während der Zeit der Betreuung soll der Betreuer dafür Sorge tragen, dass meine folgenden Wünsche respektiert und beachtet werden:

► Meine Pflege und Versorgung soll möglichst lange Zuhause durchgeführt werden. Ist meine Aufnahme in einem Alten- und Pflegeheim unumgänglich, möchte ich nach Möglichkeit in das/die folgende/n Heim/e:

aber auf keinen Fall in das/die folgende/n Heim/e:

► Sonstiges: _____

Ich habe die Verfügung aus freien Stücken und unbeeinflusst, (als auch im Vollbesitz meiner geistigen Fähigkeiten) verfasst und unterzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift

4.3	Patientenverfügung
------------	---------------------------

Hiermit erteile ich,

Name _____
Vorname _____
Geburtsdatum _____
Straße _____
Wohnort _____

für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, meine gesundheitlichen Belange selbst zu regeln und nachdem ich mich über rechtliche Bedeutung einer solchen Erklärung ausführlich informiert habe, gemäß **§ 1901a BGB** nachfolgende Patientenverfügung:

<p>▶ Im Rahmen meiner Vorsorgevollmacht vom _____ (siehe Anlage) habe ich einen Bevollmächtigten zur Entscheidung in gesundheitlichen Belangen befugt. Mit diesem wurde die Patientenverfügung erörtert und besprochen.</p>

Vorbemerkungen:

Ich erwarte, dass meine behandelnden Ärztinnen und Ärzte meinen nachfolgend in dieser Patientenverfügung dargelegten Willen beachten.

▶ Der Bevollmächtigte soll dafür sorgen, dass meinem hier geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschafft wird.

Sofern meine behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht dazu bereit sein sollten, meinen in vorliegender Patientenverfügung geäußerten Willen zu entsprechen, erwarte ich, dass eine andere entsprechende medizinische Behandlung oder Versorgung organisiert wird, bei der meinen hier geäußerten Wünschen und Vorstellungen entsprochen wird.

▶ Der Bevollmächtigte soll dafür sorgen, dass eine weitere Behandlung in diesem Sinne organisiert wird.

Meine behandelnden Ärztinnen und Ärzte

▶ und der Bevollmächtigte prüfen, ob die Festlegungen dieser Patientenverfügung auf meine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Soweit die Festlegungen in dieser Patientenverfügung nicht auf meine aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, sind meine Behandlungswünsche und mein mutmaßlicher Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob eine ärztliche Maßnahme durchgeführt wird oder nicht.

Mein mutmaßlicher Wille ist - möglichst im Konsens mit allen Beteiligten - aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere meine früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, meine ethischen oder religiösen Überzeugungen und meine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen.

- ▶ Der Auffassung und der Einschätzung meines Bevollmächtigten soll hierbei besondere Beachtung und Bedeutung zugemessen werden.
- ▶ Der Bevollmächtigte soll die ärztlichen Maßnahmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten unter Berücksichtigung meines Patientenwillens als Grundlage für eine zu treffende Entscheidung erörtern.
- ▶ Der Bevollmächtigte ist befugt ein Einvernehmen mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten darüber herzustellen, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme meinem in dieser Patientenverfügung festgestellten Willen entspricht und auch notfalls eine entsprechende gerichtliche Genehmigung nach **§ 1904 BGB** einzuholen.

Patientenverfügung:

Beschreibung der Situationen, in denen die Verfügung gelten soll:

- ▶ Wenn ich mich im Endstadium einer aller Voraussicht nach unheilbaren und tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist oder der Sterbevorgang noch nicht begonnen hat.
- ▶ Wenn ich mich aller Voraussicht nach im direkten Sterbeprozess befinde und der Todeszeitpunkt bereits absehbar ist oder der Sterbevorgang schon begonnen hat.
- ▶ Wenn ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren habe, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist oder der Sterbevorgang noch nicht begonnen hat.
 - ▶ Dies gilt für jede Form der Gehirnschädigung, egal ob durch Trauma (z. B. Unfall), Erkrankung (z. B. Schlaganfall, Entzündung, Demenzerkrankung) oder durch indirekte Einwirkungen (z. B. Wiederbelebung, Sauerstoffmangel, Schock, Lungen- oder Organversagen).
 - ▶ Zwei erfahrene Ärztinnen oder Ärzten sollen diesen Zustand feststellen.
 - ▶ Mir ist hierbei bewusst, dass trotzdem meine Empfindungsfähigkeit vorhanden sein kann und eine Besserung meines Zustandes, zwar äußerst unwahrscheinlich ist, aber dennoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Generelle Festlegungen zu ärztlichen Maßnahmen:

In der eben beschriebenen Situation/den eben beschriebenen Situationen

- ▶ soll alles medizinisch Mögliche getan werden, um mein Leben zu erhalten und meine Beschwerden weitestgehend zu lindern.
 - ▶ Um dieses Ziel zu erreichen, wünsche ich mir eine umfassende intensivmedizinische Therapie/Behandlung, einschließlich Beatmung, Bluttransfusion, Erhalt fremder Organe oder fremden Gewebes, wenn hierdurch die Möglichkeit besteht, mein Leben zu verlängern.
 - ▶ Ich möchte so lange wie möglich leben. Auch bewusstlos und unheilbar krank, selbst wenn ich geistig unzurechnungsfähig bin.

- ▶ bin ich mit einer intensivmedizinischen Therapie oder Behandlung nicht einverstanden und wünsche mir, dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen und jede Art von Behandlung
 - ▶ mit Ausnahme der nachfolgend genannten konkreten Maßnahmen, eingestellt oder unterlassen werden.

Konkrete Maßnahmen und bestimmte Situationen:

Behandlung/Medikamente und ärztliche Maßnahmen

- ▶ Ich wünsche eine Behandlung mit den erforderlichen Medikamenten, einschließlich z.B. Antibiotika oder Chemotherapeutika, wenn hierdurch mein Leben verlängert werden kann.
 - ▶ Dies gilt auch für die Behandlung von Begleiterkrankungen.
- ▶ Ich wünsche keine medikamentöse Behandlung mehr mit z.B. Antibiotika oder Chemotherapeutika.
- ▶ Ich wünsche keine lebenserhaltenden Maßnahmen, wie z.B. Dialyse, Wiederbelebung, Beatmung oder Versorgung mit Blut/Blutbestandteilen (z.B. Bluttransfusion).
- ▶ Ich verweigere insbesondere die Zustimmung zu Maßnahmen, die zu einer Verlängerung des Sterbevorgangs oder zu einer Verlängerung des Leidens führen.
- ▶ Ich wünsche keine Behandlung von Begleiterkrankungen.
- ▶ Ich möchte, dass folgende Operationen auf keinen Fall durchgeführt werden:

- ▶ Ich möchte mit folgenden Dauerschäden auf keinen Fall weiterleben:

Schmerzbehandlung:

- ▶ Ich bitte darum, schmerzlindernde und leidenslindernde Behandlungen und pflegerische Maßnahmen durchzuführen,
 - ▶ eine Bewusstseinstrübung oder Lebensverkürzung sollte jedoch nach Möglichkeit vermieden werden.
 - ▶ auch wenn damit eine Bewusstseinstrübung oder Lebensverkürzung verbunden ist.
- ▶ Ich wünsche eine weitestgehende Beseitigung von Begleitsymptomen insbesondere von Schmerzen;
 - ▶ eine damit unter Umständen verbundene Lebensverkürzung nehme ich in Kauf.

Künstliche Ernährung/Flüssigkeitszufuhr:

- ▶ Ich wünsche, dass eine künstliche Ernährung (künstliche Nahrungszufuhr) und künstliche Flüssigkeitszufuhr begonnen oder fortgeführt wird.
- ▶ Ich wünsche keine künstliche Ernährung, wie z.B. Sondenernährung (Magen- oder Nasensonde), Infusionen (intravenöse Ernährung) oder sonstige künstliche Nahrungszufuhr.
 - ▶ Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr soll jedoch nach ärztlichem Ermessen begonnen oder fortgeführt werden.
 - ▶ Diese Verweigerung der Zustimmung gilt auch für jede Form der künstlichen Flüssigkeitszufuhr.

Sonstiges:

- ▶ Ich wünsche mir menschlichen Beistand und eine Begleitung durch:

-
- ▶ Ich möchte nach Möglichkeit Zuhause sterben.
 - ▶ Ich möchte nach Möglichkeit nicht alleine sterben.
 - ▶ Es soll eine Begleitung durch einen Hospizdienst erfolgen.
 - ▶ Sonstiges: _____

Abschließende Regelungen und Feststellungen:

Ich habe die Patientenverfügung aus freien Stücken, unbeeinflusst und im Vollbesitz meiner geistigen Fähigkeiten verfasst und unterzeichnet.

Ich habe mich über meine medizinische und gesundheitliche Situation informiert.

Ich bin mir über die Tragweite und Konsequenzen dieser Verfügung bewusst und habe mich über die rechtlichen Folgen informiert.

Ich kann die Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen.

- ▶ Sofern die Patientenverfügung nicht widerrufen wurde, wünsche ich keinesfalls, dass mir ein anderer Wille unterstellt wird, als der hier dokumentierte.
- ▶ Sollte eine Situation eintreten, dass bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten - durch meine Reaktionen, meine Gesten, mein Verhalten oder anderen Äußerungen - Zweifel aufkommen, ob ich in der konkreten Behandlungssituation noch an meinem in dieser Patientenverfügung festgelegten Willen festhalten möchte,
 - ▶ soll - möglichst im Konsens mit allen Beteiligten - ermittelt werden, ob die Festlegungen in dieser Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.
 - ▶ Der Auffassung und der Einschätzung meines Bevollmächtigten soll hierbei besondere Beachtung und Bedeutung zugemessen werden.
 - ▶ soll selbst für diesen Fall kein anderer Wille unterstellt werden, als der hier dokumentierte.
- ▶ Zur Dokumentation der Ernsthaftigkeit meiner Patientenverfügung und als Entscheidungshilfe für alle Beteiligten im Zweifelsfall habe ich
 - ▶ meine Beweggründe, die zur Erstellung dieser Patientenverfügung geführt haben
 - ▶ (und) meine persönlichen Wertevorstellungen schriftlich niedergelegt und als Anlage beigefügt.

Meine Hausärztin/mein Hausarzt bzw. meine Fachärztin/mein Facharzt wurde von mir über die Patientenverfügung unterrichtet.

- ▶ Sie ist auch dort hinterlegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich möchte aktuell an der vorliegenden Patientenverfügung festhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

5	Ergänzende Informationen
----------	---------------------------------

5.1	Hinweise zum Testament
------------	-------------------------------

In unserem Beispiel für die Vorsorgevollmacht ist der mögliche Passus enthalten, dass Ihre Verfügung auch **über Ihren Tod hinaus** wirksam bleiben soll. Dies kann Ihnen die Möglichkeit einräumen auch Regelungen für den Todesfall und die Zeit danach zu treffen.

Die wichtigste Vorsorgemöglichkeit dieser Art bleibt aber das **Testament** oder der **Erbvertrag**. Hiermit können Sie Ihren "letzten Willen" festlegen, um zu gewährleisten, dass alles, was Sie aufgebaut haben, auch die von Ihnen gewünschten Erben erhalten. Hierbei stellt sich aber die Frage, wie die Erbschaft rechtlich und gesetzlich geregelt ist. Was geschieht, wenn beispielsweise kein Testament errichtet wurde? Was sind Pflichtteile? Wer erbt, wenn keine Angehörigen vorhanden sind? Wie erstelle ich ein Testament oder einen Erbvertrag?

Erste allgemeine Antworten bietet Ihnen die Informationsbroschüre "**Erben und Vererben**", die Sie kostenlos beim Bundesministerium für Justiz anfordern können oder die Broschüre "**Erbrecht**" des Ministeriums für Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, die Sie dort ebenfalls kostenlos erhalten können. Die Anschriften finden Sie im **Kapitel 6** dieser Broschüre. Zur individuellen und konkreten Beratung Ihrer Erbschaftsangelegenheit sollten Sie aber unbedingt einen Rechtsanwalt, Notar oder eine Rechtsberatungsstelle aufsuchen. Das Erbrecht ist eine äußerst schwierige und komplexe Materie, die nicht alleine mit Informationsbroschüren erfasst werden kann. Adressen von Rechtsanwälten und Notaren erhalten Sie über die Rechtsanwalts- oder Notarkammern. Die Anschriften der Kammern finden Sie im **Kapitel 6**.

5.2	Beglaubigung, Beurkundung und Banken
------------	---

Die **Beglaubigung** ist eine Bescheinigung einer **Behörde** oder eines **Notars**, dass eine Abschrift oder Kopie mit dem Original übereinstimmt oder eine Unterschrift von einer bestimmten Person herrührt (**Feststellung der Identität**). Eine Beglaubigung kann nicht erfolgen, wenn eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Eine **Beurkundung** ist nur durch einen **Notar** möglich. Bei der Beurkundung hat der Notar die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben.

Zudem stellt der Notar fest, dass keine Bedenken bezüglich Ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen. Eine Beurkundung kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn die Vollmacht zur Verwaltung eines großen Vermögens ermächtigt.

Durch eine gesetzliche Neuregelung zum 01.07.2005 kann Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung - nicht aber die **Patientenverfügung** (diese kann bei einem **Notar beglaubigt** werden) - auch durch die Mitarbeiter der **Betreuungsbehörde** der Kreisverwaltung Mainz-Bingen **öffentlich beglaubigt** werden. Für den Inhalt des Schriftstückes wird keine Verantwortung oder Haftung übernommen. Wenden Sie sich bitte zur näheren Information an die Betreuungsbehörde (siehe **Kapitel 6.2**).

Bei **Banken** ist zu beachten, dass diese oftmals nur notariell beurkundete Vorsorgeregungen akzeptieren. Dies hat haftungsrechtliche Gründe, da die Bank jederzeit über den Notar feststellen könnte, ob die Vorsorgeregung noch gültig ist oder eventuell entzogen wurde. Eine gute Alternative zur Beurkundung bietet die Möglichkeit, auf **eigenen Formularen der Bank** eine Bevollmächtigung zu hinterlegen. **Wir empfehlen Ihnen dringend, dies mit Ihrer Bank zu besprechen, damit eine Handlungsfähigkeit Ihres Vertreters gewährleistet ist.**

Die Adressen der Notare in Ihrer Nähe können Sie von der Notarkammer Koblenz (siehe **Kapitel 6.4**) erhalten.

5.3	Betreuungsrecht und Patientenverfügung
------------	---

Zum Betreuungsrecht und zur Patientenverfügung stehen die Broschüren

Betreuungsrecht,
Bundesministerium für Justiz

Betreuungsrecht,
Ministerium der Justiz Rhl.-Pfalz

Patientenverfügung,
Bundesministerium für Justiz

Wer hilft mir, wenn...,
Ministerium der Justiz Rhl.-Pfalz

Wenn Sie als Betreuer/in Hilfe brauchen...,
Landkreis Mainz-Bingen

zur Verfügung. Die Broschüren des Ministeriums können Sie direkt dort kostenlos anfordern. Die Broschüre des Landkreises Mainz-Bingen erhalten Sie ebenfalls kostenlos über die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde. Die Anschriften finden Sie im **Kapitel 6**.

6	Adressen
----------	-----------------

6.1	Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen
------------	--

Neben der Übernahme von rechtlichen Betreuungen haben Betreuungsvereine die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und zu beraten. Betreuungsvereine informieren Sie auch allgemein über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und beraten bevollmächtigte Personen. Dieses Angebot erfolgt kostenlos und unverbindlich.

Im Internet können Sie unter **www.betreuungsvereine-mainz-bingen.de** alle Veranstaltungen, Termine und Angebote der Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen finden.

Darüber hinaus bieten die Betreuungsvereine - gegen einen geringen Unkostenbeitrag zwischen 5,- und 10,- € - Fortbildungen und jährliche Schulungsreihen (mehrere Veranstaltungen, Kostenbeitrag zwischen 25,- und 30,- €) für ehrenamtliche Betreuer/innen an. Konkrete Termine und Themen können Sie bei jedem Betreuungsverein erfragen.

Adressen:

Betreuungsverein der AWO

Mainz-Bingen e.V.

Saarlandstraße 30

55411 Bingen

Tel.: 06721/2954

Fax: 06721/2954

E-Mail: betreuungsverein-awo-bingen@t-online.de

Betreuungsverein des Caritasverbandes Mainz e.V.

Caritas-Zentrum St. Elisabeth

Rochusstraße 8

55411 Bingen

Tel.: 06721/9177-30

Fax: 06721/9177-50

E-Mail: betreuungsverein@caritas-bingen.de

Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes

Mainz-Bingen e.V.

Mitternachtsgasse 6

55116 Mainz

Tel.: 06131/269-37

06131/269-76

Fax: 06131/269-958

E-Mail: betreuungsverein@drk-mainz.de

Betreuungsverein der Diakonie

Ingelheim e.V.

Georg-Rückert-Str. 24

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/7894-12

Fax: 06132/7894-10

E-Mail: btv.ingelheim@diakonie-mainz-bingen.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe

Mainz-Bingen e.V.

Kurt-Schumacher-Straße 41b

55124 Mainz

Tel.: 06131/337008

Fax: 06131/337009

E-Mail: btv@btv-lebenshilfe.de

6.2	Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen
------------	--

Die Betreuungsbehörde ist die zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten in einem Betreuungsverfahren. Neben vielen anderen Aufgaben ist die Hilfe, Unterstützung und Beratung für Betreute, gerichtlich bestellte Betreuer und Bevollmächtigte hervorzuheben. Ebenso wie die Betreuungsvereine informiert sie auch über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Ab dem 01.07.2005 können Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch bei der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen (siehe **Kapitel 5.2**). Für eine Beglaubigung wird derzeit eine Gebühr von 10,- € erhoben. Für nähere Informationen oder zur erbetenen Terminvereinbarung für eine Beglaubigung wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an die Betreuungsbehörde.

Adresse:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

- örtliche Betreuungsbehörde -

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/787-4281

06132/787-4283

06132/787-4284

06132/787-4285

06132/787-4286

06132/787-4287

06132/787-4230

Fax: 06132/787-4293

E-Mail: betreuungsbehoerde@mainz-bingen.de

Internet: www.mainz-bingen.de

6.3	Amtsgerichte im Landkreis Mainz-Bingen
------------	---

Amtsgericht Bingen

Mainzer Straße 52
55411 Bingen am Rhein
Tel.: 06721/908-0 Fax: 06721/908-172

ist zuständig für die

- Stadt Bingen
- Stadt Ingelheim
- Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
- Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
- Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

Amtsgericht Mainz

Ernst-Ludwig-Straße 7
55116 Mainz
Tel.: 06131/141-0 Fax: 06131/141-6340

ist zuständig für die

- Gemeinde Budenheim
- Verbandsgemeinde Bodenheim
- Verbandsgemeinde Guntersblum
- Verbandsgemeinde Heidesheim
- Verbandsgemeinde Nieder-Olm
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim

6.4	Kammern
------------	----------------

Zuständig für den Landkreis Mainz-Bingen sind:

Notarkammer Koblenz

Hohenzollernstraße 18
56068 Koblenz
Tel.: 0261/91588-0 Fax: 0261/91588-20

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/30335-0 Fax: 0261/30335-22
Anwaltsuchdienst: Tel.: 0261/30335-55

Steuerberatungskammer Rheinland-Pfalz

Hölderlinstraße 1

55131 Mainz

Tel.: 0 6131/95210-0

Fax: 06131/95210-40

6.5

Ministerien

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Tel.: 030/18580-0

Fax: 030/18580-9525

Publikationen des Ministeriums können Sie beim

Publikationsversand der Bundesregierung über

Tel.: 01805/778090

Fax: 030/1810580-8000

oder per E-Mail unter publikationen@bmj.bund.de bestellen

oder via Internet unter www.bmj.bund.de herunterladen

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Ernst-Ludwig-Straße 3

55116 Mainz

Tel.: 06131/16-4800

Fax: 06131/16-4887

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Auszug - :**§ 1896 - Voraussetzungen der Betreuung**

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. (...)

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden (**Kontrollbetreuer**). (...)

§ 1897 - Person des Betreuers

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. (...)

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft (**Vorschlagsrecht**). Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. (...)

§ 1901a - Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündli-

che oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b - Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend

§ 1901c - Schriftliche Wünsche zur Betreuung

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (**Betreuungsverfügung**), hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat (**Vorsorgevollmacht**), zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

§ 1904 - Genehmigung des Gerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1906 - Genehmigung des Gerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (**ärztliche Zwangsmaßnahme**), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. (...)

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (**freiheitsentziehenden Maßnahmen**).

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht **schriftlich** erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen **ausdrücklich** umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.



Achtung! - bitte beachten! - Achtung! - bitte beachten!	
Ich:	
Name, Vorname: _____, _____	
Geburtsdatum, Ort: _____, _____	
habe nachfolgende Vorsorgeregellung getroffen:	
<input type="checkbox"/>	Vorsorgevollmacht
<input type="checkbox"/>	Patientenverfügung
<input type="checkbox"/>	Betreuungsverfügung
Diese ist hinterlegt bei:	
Name, Vorname: _____, _____	
Adresse: _____	
Telefon: _____	



Achtung! - bitte beachten! - Achtung! - bitte beachten!	
Ich:	
Name, Vorname: _____, _____	
Geburtsdatum, Ort: _____, _____	
habe nachfolgende Vorsorgeregellung getroffen:	
<input type="checkbox"/>	Vorsorgevollmacht
<input type="checkbox"/>	Patientenverfügung
<input type="checkbox"/>	Betreuungsverfügung
Diese ist hinterlegt bei:	
Name, Vorname: _____, _____	
Adresse: _____	
Telefon: _____	